



Antrag auf Auskunft aus der Bauregistratur

Bauordnungsbehörde Stadt Forchheim Stadtbauamt, Referat 6 Birkenfelderstr. 2 - 4 91301 Forchheim	Eingangsstempel	Antragsnummer
--	-----------------	---------------

Eine Bauakte aus der Registratur beinhaltet alle Schriftstücke und Planzeichnungen im Bezug zu einem Flurstück oder Vorhaben. Einsicht kann nur gestattet werden, wenn Sie Eigentümer/-in oder eine durch den Eigentümer bevollmächtigte Person sind oder eine Person die ein berechtigtes Interesse glaubhaft vorbringt. Das Eigentumsverhältnis ist durch einen entsprechenden Nachweis (z.B. Grundbuchauszug) darzulegen. Ein gültiges Ausweisdokument ist bei Akteneinsicht vorzulegen. Die Auskunft aus der Bauregistratur ist gebührenpflichtig (siehe anliegende Gebühren- und Auslagentabelle, Seite 4).

Hiermit beantrage ich

- eine kostenpflichtige Ablichtung
 eine kostenpflichtige Akteneinsicht

1. Antragsteller/-in

- Herr
 Frau
 Firma

Name	Vorname	Firma
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort
Telefon	Mobiltelefon	Mail

Um die Kommunikation bei eventuellen Rückfragen zu vereinfachen, bitten wir um eine möglichst vollständige Angabe der oben bezeichneten Kontaktarten. Bei Firmen ist immer eine natürliche Person als Vertretung anzugeben.

2. Grund der Auskunft

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flurnummer
Gemeinde	Straße, Hausnummer

4. Ablichtungsgegenstand

- Antragsformulare Planzeichnungen Technische Nachweise

Genauere Bezeichnung des Ablichtungsgegenstandes:

5. Annahme

Hiermit beantrage ich die Ablichtungsgegenstände wie folgt anzunehmen:

- Ortstermin Mail Postalisch

Eine persönliche Annahme der Ablichtungsgegenstände in den Amtsstuben des Bauordnungsamtes ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bitte geben Sie hierzu eine Kontaktmöglichkeit an um einen Termin mit Ihnen vereinbaren zu können.

6. Anlagen

- Vollmacht Bauregistratur Eigentumsnachweis
(z.B. Grundbuchauszug) Kopie Lichtbildausweis

7. Unterschrift

Ort, Datum	* Bevollmächtigte/-r	Antragsteller/-in
------------	----------------------	-------------------

*Sollten Sie als Bevollmächtigte/r den/die Antragsteller/in vertreten, legen Sie bitte eine gültige Vollmacht bei (siehe oben). Diese finden Sie auf der Internetseite der Stadt Forchheim (www.forchheim.de).

8. Datenschutzerklärung und Hinweise

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Bauordnungsamt, Birkenfelderstr. 4 in 91301 Forchheim. Die Daten wurden erhoben, um den oben bezeichneten Antrag zu bearbeiten. Weitergehende Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der Homepage (www.forchheim.de) der Stadt Forchheim. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem/Ihrer zuständigen Sachbearbeiter/in oder durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie unter folgender Adresse erreichen können:

Schulstr. 2
91301 Forchheim
Tel.: 09191 / 714 -370
Mail: datenschutz@forchheim.de

Zur weiteren Bearbeitung des Antrags, ist die Angabe personenbezogener Daten des Antragsstellers erforderlich. Ihre personenbezogenen Daten werden bei der Stadt Forchheim ausschließlich für den oben genannten Zweck gespeichert. Eine Speicherung oder Verwendung für andere Zwecke finden nicht statt. Zur weiteren Bearbeitung können Ihre personenbezogenen Daten an weitere Dienststellen oder an Träger öffentlicher Belange weitergereicht werden. Es erfolgt keine Übermittlung der Daten an Drittländer. Ihre Daten werden bei der Stadt Forchheim so lange gespeichert, solange die genehmigte bzw. errichtete bauliche Anlage besteht. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.

Gebühren- und Auslagentabelle

im Rahmen der Akteneinsicht¹⁾

1. Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand

1.1	Für das Bereitstellen der Akten im Rahmen der Akteneinsicht ²⁾	pauschal	10,00 €
1.2	Für die Zusendung der Akten ²⁾	pauschal	15,00 €
1.3	Für die Fertigung von Scans je übermittelte Datei ³⁾	pauschal	5,00 €
1.4	Für die Fertigung von Kopien ³⁾		
	a) bis zu 10 Seiten	pauschal	10,00 €
	b) mehr als 10 Seiten bis zu 50 Seiten	pauschal	20,00 €
	c) mehr als 50 Seiten bis 100 Seiten	pauschal	30,00 €
	d) mehr als 100 Seiten	pauschal	50,00 €

2. Auslagen⁴⁾

2.1	Für die Kopierauslagen		
	a) für die ersten 50 Seiten		
	DIN A4 – schwarz/weiß	je Seite	0,50 €
	DIN A4 - farbig	je Seite	1,00 €
	DIN A3 – schwarz/weiß	je Seite	1,00 €
	DIN A3 – farbig	je Seite	1,50 €
	Größer als DIN A3 – schwarz/weiß	je Seite	3,00 €
	Größer als DIN A3 – farbig	je Seite	6,00 €
	b) für mehr als 50 Seiten		
	DIN A4 – schwarz/weiß	ab der 50 Seite je zusätzlicher Seite	0,15 €
	DIN A4 – farbig	ab der 50 Seite je zusätzlicher Seite	0,30 €
	DIN A3 – schwarz/weiß	ab der 50 Seite je zusätzlicher Seite	0,30 €
	DIN A3 – farbig	ab der 50 Seite je zusätzlicher Seite	1,00 €
	Größer als A3 – schwarz/weiß	ab der 50 Seite je zusätzlicher Seite	2,00 €
	Größer als DIN A3 – farbig	ab der 50 Seite je zusätzlicher Seite	4,00 €

Rechtsgrundlagen:

Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO)

Kostengesetz (KG)

Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz)

¹⁾ Art. 29 BayVwVfG bzw. § 9 AGO

²⁾ Art. 5 und Art. 6 KG, TarifNr. 1.I.3 KVz

³⁾ Art. 5 und Art. 6 KG, TarifNr. 1.III.0/1.2.1 KVz

⁴⁾ Art. 5, 6 KG und Art. 10 KG, TarifNr. 1.III.0/ KVz